

HESSEN



**Verordnung zur Änderung der
„Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen
„Fliegerlagerquellen“, „Kühnsteinquellen“ und „von Waldthausen’schen
Quellen“ der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda vom 13. Dezember 1985“**

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), und des § 33 und des § 76 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Fliegerlagerquellen“ in der Gemarkung Obernhausen, Stadt Gersfeld (Rhön), wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Fliegerlagerquellen“, „Kühnsteinquellen“ und „von Waldthausen’schen Quellen“ der Stadt Gersfeld, Landkreis Fulda vom 13. Dezember 1985“ (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 3/1986, S. 139) wird daher wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Fliegerlagerquellen“, die davor und dahinter stehenden Anführungszeichen sowie das darauffolgende Komma werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Gersfeld“ wird die Angabe „(Rhön)“ eingefügt.

2. In der Präambel wird nach dem Wort „Gersfeld“ die Angabe „(Rhön)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fassungsgebiete (Zonen I) umfassen die Grundstücke

	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kühnsteinquellen	Obernhausen	3	39 teilw. 40 41 teilw.
von Waldthausen'schen Quellen	Schachen	11	9/4 10 teilw. 12 teilw.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke

	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kühnsteinquellen	Obernhausen	3	39 (außer Zone I) 41 (außer Zone I)
von Waldthausen'schen Quellen	Schachen	10	3, 4, 5 7 teilw., 16 teilw.
		11	10 (außer Zone I) 9/5 teilw., 11 teilw., 16 teilw., 17 teilw.
	Obernhausen	7	31 teilw.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Schutzzonen (Zonen III) umfassen

Kühnsteinquellen: Teile der Fluren 3 und 4 in der Gemarkung Obernhausen der Stadt Gersfeld (Rhön).

von Waldthausen'schen Quellen: Teile der Fluren 8 und 10 der Gemarkung Schachen der Stadt Gersfeld (Rhön).“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe

„Magistrat der Stadt Gersfeld, Marktplatz 19, 6412 Gersfeld“

ersetzt durch

„Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön)“.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten,
Bodenschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld; -Obere Wasserbehörde-
2. Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Fachbereich 7 Regionalentwicklung, Bauen, Umwelt, Natur
Fachdienst 7400 Wasser- und Bodenschutz
Wörthstraße 15
36037 Fulda -Untere Wasserbehörde-
3. Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Fachbereich 6 Gesundheit
Fachdienst 6100 Gesundheitsamt
Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3
36043 Fulda -Gesundheitsamt-
4. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat W 4 Hydrogeologie und Grundwasser
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden -HLNUG- “

4. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote und Handlungspflichten sowie die in § 4 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
 - (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.“
5. Die in den Schutzgebietskarten im Maßstab 1: 10.000 und 1: 2.000 (Bestandteile der Verordnung vom 13. Dezember 1985) eingezeichneten Schutzzonen I, II und III für die „Fliegerlagerquellen“ werden aufgehoben.
 6. Die im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 3/1986, S. 139 ff.) veröffentlichte Übersichtskarte verliert für die dargestellte Wasserschutzgebietsabgrenzung der Zonen I, II und III für die „Fliegerlagerquellen“ ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Diese Verordnung (Gz.: RPKS - 31.2-79 j 631/105-2018/7, WSG ID 631-105, -106 und -107) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 11.02.2021

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

gez.

Hermann-Josef Klüber
(Regierungspräsident)

WSG ID 631-105,
-106 und -107